

**Gemeinde Inzigkofen
Landkreis Sigmaringen**

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Pfarrscheuer Vilsingen**

Der Gemeinderat hat am 11.12.2014 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Die Pfarrscheuer ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Inzigkofen.
- (2) Die Pfarrscheuer wird für den Übungs- und Probebetrieb örtlicher Vereine und Personengruppen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Pfarrscheuer kann an Einwohner der Gemeinde Inzigkofen für Jubiläen, Geburtstage, Versammlungen, Schulungen, u.ä. vermietet werden.
- (4) Die Überlassung der Pfarrscheuer für kirchliche und zu ihr mittelbar gehörende Institutionen und Gruppen wird in der Vereinbarung Gemeinde Inzigkofen ./ Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg gesondert geregelt (siehe notarieller Kaufvertrag vom 19.12.2014).
- (5) Der Landjugendraum wird der Landjugend allgemein überlassen. Der Landjugendraum ist nicht Gegenstand dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (6) Veranstaltungen, die rein gewerblichen Zwecken dienen, dürfen in der Pfarrscheuer nicht durchgeführt werden.
- (7) Veranstaltungen von überörtlichen Trägern, Organisationen u.ä. können im Einzelfall durch den Ortschaftsrat von Vilsingen zugelassen werden.
- (8) Die örtlichen Vereine und Personengruppen können ihre Belegungswünsche zu Einzelveranstaltungen grundsätzlich nur während der Aufstellung des Veranstaltungskalenders für dessen Zeitraum anmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat von Vilsingen.
- (9) Die Pfarrscheuer wird nicht vermietet für Veranstaltungen extremistischer Verbände, Vereine oder Gruppierungen und Veranstaltungen, bei denen die Gefahr besteht, dass es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt.

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der Pfarrscheuer bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Ortsverwaltung Vilsingen zu beantragen. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Grundsätzlich entscheidet über Einzelanträge und dann, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine feststehende Belegung berührt wird, der Ortschaftsrat von Vilsingen.
- (3) Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (4) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung. Die verantwortlichen Personen haben dies unterschriftlich zu versichern.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht. Der Verein, die Personengruppe oder der Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte/Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen für Einzelfälle treffen.
- (3) Geräte und Einrichtungsgegenstände haben die Benutzer selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte/Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bei der Benutzung durch einen Verein bzw. eine Personengruppe der verantwortliche Leiter.

§ 4

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtung selbst sowie Geräte und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen.
- (2) Änderungen an der Einrichtung, Geräten und Einrichtungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert.
- (5) Hunde und sonstige Tiere dürfen in die Einrichtung nicht mitgebracht werden.
- (6) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu geben.
- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (8) Das Rauchen ist in der Pfarrscheuer nicht gestattet.
- (9) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter eines Vereins oder Personengruppe hat dafür zu sorgen, dass für die Grundstücksanlieger keine Ruhestörung durch zu große Lautstärke entsteht.
- (10) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitäts- und Parkplatzdienst sowie Feuerschutz zu sorgen.
- (11) Die Veranstalter sind verantwortlich, dass keine Überbelegung stattfindet.

§ 5

Haftung

- (1) Sonstige Sachen dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde eingebracht werden. Sie sind listenmäßig zu melden. Für die eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (u.a. Küche, Nebenräume, Außenanlagen, Parkplätze und Fußwege etc.) und der Geräte/Einrichtungsgegenstände entstehen.

- (3) Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden am Gebäude sowie an den Geräten und Einrichtungsgegenständen haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an örtliche Vereine und Personengruppen diese gesamtschuldnerisch. Die Haftung tritt ohne Rücksicht auf Verschulden ein.
- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde Inzigkofen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 7

Benutzungserlaubnis, Belegungsplan

- (1) Die Benutzung der Pfarscheuer gilt allgemein als erlaubt für den Übungs- und Probebetrieb örtlicher Vereine und Personengruppen im Rahmen der Probezeiten.
- (2) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen bzw. Veranstaltungen.
- (3) Die Gemeinde behält sich Einschränkungen hinsichtlich der Öffnungszeiten vor. Über sie entscheidet der Ortschaftsrat von Vilsingen. Zeit und Dauer werden jeweils im Bürgerblatt bekannt gegeben.

§ 8

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Bei jeder Benutzung der Einrichtung muss eine verantwortliche Person anwesend sein, die die Aufsicht ausübt. Sie ist vom Verein/Personengruppe der Gemeinde zu benennen. Der Person obliegt das Öffnen und Schließen der Pfarrscheuer. Die Schlüsselübergabe und Übergabe der Pfarrscheuer ist mit dem Hausmeister bzw. mit der Gemeinde- oder Ortsverwaltung abzusprechen. Die verantwortliche Person ist ferner dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte bzw. das Mobiliar ordnungsgemäß aufgeräumt werden, die Beleuchtung ausgeschaltet ist und Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind. Ohne die verantwortliche Person darf das Gebäude nicht betreten werden. Die Person ist dafür verantwortlich, dass die Pfarrscheuer nicht von Unbefugten betreten wird.
- (2) Die Regulierung der Heizungsanlage darf nur von der verantwortlichen Person oder vom Hausmeister bedient werden.
- (3) Der Hausmeister als Beauftragter des Bürgermeisteramts übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung nachzukommen. Der Hausmeister ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu entfernen. Diesen Personen kann durch die Gemeinde der Zutritt zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 9

Zusatzvorschriften für Veranstaltungen

- (1) Ausgänge sind während der Dauer der Veranstaltungen offen zu halten.
- (2) Der Zustand der sanitären Einrichtungen ist während der Veranstaltungen wiederholt zu kontrollieren.
- (3) Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier müssen von Beleuchtungskörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- (4) Stühle und Tische dürfen nicht bestiegen werden.
- (5) Das Be- und Entstuhlen sowie das Auf- und Abtischen hat der Veranstalter selbst zu besorgen.
- (6) Nach der Veranstaltung sind
 - a) alle benutzten Räumlichkeiten (u.a. auch Küche, Flur, Sanitärräume etc.) nass zu reinigen,
 - b) alle benutzten Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle etc.) zu reinigen,
 - c) die Außenanlage bei Bedarf zu säubern,

- (7) Die dem Veranstalter obliegenden Pflichten nach der Veranstaltung müssen spätestens am nächsten Tag erfüllt sein.

§ 10

Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Veranstalter hat bei Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen.
- (2) Die Einrichtungen und das Kücheninventar werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Kücheninventar vom Hausmeister dem Veranstalter übergeben, der den Empfang auf der beiliegenden Inventarliste zu bestätigen hat. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Inventar oder Einrichtungen beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind. Der Veranstalter hat nicht mehr brauchbares oder fehlendes Inventar sowie die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung beschädigter Einrichtungen zu tragen.
- (3) Sollte das bestehende Kücheninventar nicht ausreichen, ist der Veranstalter gehalten, weiteres Inventar in Eigenregie zu besorgen (bspw. Leihe über Geschirrmobil).

§ 11

Gebührenerhebung

- (1) Für die Überlassung der Pfarrscheuer werden Gebühren nach dem in Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Gebühren sind spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung auf das nachstehende Konto der Hohenzollerischen Landesbank, Kreissparkasse Sigmaringen, zu überweisen:

IBAN: DE64 6535 1050 0000 8094 38
BIC: SOLADES1SIG

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung vom 11.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Inzigkofen, 11.12.2014

Gombold
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Stand: 11.12.2014

§ 1

Die Überlassung der Pfarrscheuer für den Übungs- und Probebetrieb oder Versammlungen der Vereine und Personengruppen der Gemeinde geschieht unentgeltlich.

§ 2

Die Überlassung der Pfarrscheuer für kulturelle Veranstaltungen von in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Personen und Organisationen geschieht dann kostenlos, wenn weder Eintrittsgeld erhoben, noch bewirtet wird.

§ 3

Im Übrigen wird ein Entgelt erhoben, das sich folgendermaßen zusammensetzt:

Grundgebühr Pfarrscheuer (einschl. Küche): 140,00 €/Tag. Die Grundgebühr beinhaltet die Nebenkosten Wasser/Abwasser und Strom. Der Müll ist von jedem Nutzer gesondert zu entsorgen.

Inzigkofen, 11.12.2014

Gombold
Bürgermeister